

215/AB
vom 13.01.2020 zu 70/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0166-GS/VB/2019

Wien, 13. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 70/J vom 13. November 2019 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehebe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Vorweg wird klargestellt, dass Fragen im Zusammenhang mit der Ablöse für Tabaktrafiken nicht Gegenstand des Tabakmonopolgesetzes 1996 sind und damit auch nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen fallen. Dennoch kann nach Einholung einer Stellungnahme der Monopolverwaltung GmbH mitgeteilt werden:

Nachdem die Ablöseberechnung ein wichtiges Thema für Trafiken darstellt, wurde laut Auskunft der Monopolverwaltung GmbH (MVG) 2016 seitens der Monopolverwaltung der Dialog mit dem Bundesremium der Trafikanten dazu begonnen. Diesem Dialog wurde einvernehmlich Prof. Dr. Romuald Bertl als Fachmann für Unternehmensbewertungen beigezogen. 2018 wurde Dr. Bertl dann von der MVG mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, welches im Sommer 2018 fertiggestellt wurde. Dieses wird sowohl von der MVG als auch vom Bundesremium der Tabaktrafikanten als Basis für die Bewertung von Trafiken anerkannt.

Zu 3.:

Das Tabakmonopolgesetz sieht die Ausschreibung (§ 25 TabMG) als Standardvergabe vor. Dabei bestimmt grundsätzlich gemäß § 32 TabMG eine Besetzungskommission (§ 20 TabMG), wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist.

Diese Standardvergabe kann dann unterbleiben, wenn ein Vorzugsberechtigter mit ausschließlichem Lokalnachweis sich um eine Trafik bemüht. Diese Vergabeart wurde in der Vergangenheit sehr häufig angewendet. Das hatte den Vorteil, dass das Verfahren deutlich weniger aufwendig war, aber auch den Nachteil, dass nicht gewährleistet werden konnte, dass alle möglichen Interessenten die Chance auf eine Vergabe hatten.

Die MVG hat die Vergabepraxis geändert und schreibt Trafiken in der Regel aus. Der Trafikant kann sich bei der Suche nach einem Nachfolger aktiv einbringen. Ein von ihm gefundener Interessent kann sich an der Ausschreibung beteiligen. Das Gesetz sieht die Vergabe bei mehreren Bewerbern mit Vorzugsrecht an den sozial Bedürftigsten vor. Damit ist eine faire Vergabe garantiert.

Die „Ablöse Neu“ war eine Voraussetzung der Umstellung der Vergabepraxis, weil den Ausschreibungen eine einheitliche Bewertung von Trafiken zugrunde liegen muss.

Zu 4.:

Etwaigen Umsatzeinbußen wird unter anderem dadurch begegnet, dass der Katalog der Nebenartikel (§ 23 Abs. 3 TabMG) durch die MVG im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten laufend erweitert wird.

Zu 5.:

Als aktuelles Beispiel für einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Wirtschaftszweiges Tabakeinzelhandel ist die Umsetzung einer der wichtigsten Forderungen der Trafikanten zu nennen – die Anhebung der Handelsspannenerträge. 2018 kam es, im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines realistischen Tabaksteuermodells in Abstimmung mit der Monopolverwaltung, der Tabakindustrie und mit den Trafikanten, zu dieser Steigerung. Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2020 wurde die Tabaksteuer erneut – für den Zeitraum 2020 bis 2022 – in enger Abstimmung mit der Monopolverwaltung und den anderen bereits genannten Beteiligten angepasst und damit erneut der Grundstein für weitere Steigerungen der Handelsspannenerträge gelegt.

Ein weiterer positiver Beitrag ist darin zu erblicken, dass die MVG 2019 die Rolle der Ausgabestelle für Identifikationscodes für Zigaretten im Rahmen des EU Projektes Track und Trace (Rückverfolgbarkeit) übernahm. Fristgerecht konnten die Codes mit Mai 2019 zur Verfügung gestellt werden. Neben der Bekämpfung des illegalen Tabakhandels kann mittels der Codes die Einhaltung des Gebietsschutzes bei Trafiken besser sichergestellt werden.

Die MVG legt derzeit ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der sozialpolitischen Zielsetzung des Tabakmonopols. Die Vergabe von freiwerdenden Trafiken erfolgt an Menschen mit Behinderung. Diese Umsetzung wird aktiv kommuniziert und damit kann der gesellschaftspolitische Mehrwert des Trafiksystems gesteigert werden.

Die gesundheitspolitische Zielsetzung wird durch von der MVG organisierte Jugendschutzkontrollen umgesetzt, um den Vorteil eines verantwortungsvollen, kontrollierten Vertriebskanals für sensible Genussmittel im Sinne eines Qualitätsmanagements abzusichern.

Zu 6.:

Bei der Trafiknachfolge gilt es die Interessen zweier Parteien zu berücksichtigen. Zum einen soll der abgebende Trafikant den richtigen Gegenwert für seine Trafik bekommen und zum anderen soll sich der neue Trafikant die Ablöse leisten können.

Mit dem neuen Modell der Ablöse wird sichergestellt, dass Trafiken mit höheren Gewinnen auch höher bewertet werden und Trafiken mit niedrigeren Gewinnen niedriger. Somit trägt gerade das neue Modell zu einer Alterssicherung bei.

Zu 7.:

Der Bundesminister für Finanzen ist für die Vergabe von Tabaktrafiken nicht zuständig. Zu Fragen im Zusammenhang mit der Besetzung bzw. Abstandnahme von einer Nachbesetzung einzelner Trafiken kann sich das BMF daher nicht äußern.

Das Tabakmonopolgesetz gewährt dem einzelnen Trafikanten besondere Rechte, gibt ihm aber auch Pflichten vor. Die Regelung der Vergabe einer Trafik durch die MVG und die Besetzungskommission und einer damit einhergehenden Einschränkung in der Gestaltungsfreiheit für den einzelnen Trafikanten ist eine dieser Pflichten.

Der Bundesminister:


Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

